AUGSBURG LANDKREIS

Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 10.12.2025
Nr. 50

INHALT

- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg; Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 – Bekanntgabe nach § 25 Abs. 4 EBV
- Sparkasse Schwaben-Bodensee, Kraftloserklärung einer Sparurkunde
- Sparkasse Schwaben-Bodensee, Kraftloserklärung einer Sparurkunde
- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Augsburg am 8. März 2026
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untermeitingen (Grundschule)
  Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026
- Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen
  Sprechtage des Bezirks Schwaben

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg; Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 – Bekanntgabe nach § 25 Abs. 4 EBV

Der Kreistag des Landkreises Augsburg hat mit Beschluss vom 17.02.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Augsburg festgestellt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresgewinn 2023 auf neue Rechnung vorzutragen und diesen nach Ablauf von fünf Jahren durch Abbuchung von den Rücklagen, d. h. aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen, soweit dieser nicht durch Gewinne der folgenden fünf Wirtschaftsjahre getilgt werden kann (§ 8 Abs. 2 EBV).

Der vollständige Jahresabschluss 2023 (Bilanz, GuV und Anhang) liegt in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 23.12.2025 in den Räumen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Augsburg, Feyerabendstr. 2, 86830 Schwabmünchen während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 02.12.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000206650

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20.11.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Augsburg, den 03.12.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000206668

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20.11.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Augsburg, den 03.12.2025

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Augsburg am 8. März 2026

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 04.12.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untermeitingen (Grundschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.11.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 3.

Augsburg, den 04.12.2025

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen Sprechtage des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen
- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

im Landratsamt / der Stadtverwaltung an.
Die Inhalte des Beratungsangebotes sowie die Termine entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

Siehe Anhang 4.

Augsburg, den 04.12.2025

Martin Sailer
Landrat

Anlage 1

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München,05.07.2024
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BAYER. KOMMUNALER PRÜFUNGSVERBAND MÜNCHEN

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Die Wahlleiterin des Landkreises Augsburg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats

im Landkreis Augsburg am 8. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet im Landkreis Augsburg die Wahl von 70 Kreistagsmitgliedern und der Landrätin oder des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zimmer Nr. D 1.31 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Kreistagsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) seit mindestens drei Monaten im Landkreis Augsburg eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis Augsburg gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis Augsburg zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat

5.1 Für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
Zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Augsburg hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist
a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
Im Landkreis Augsburg darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 70 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis Augsburg wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach

Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss ferner immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten. Die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit erteilt die Gemeinde mit der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der sich bewerbenden Person, die letzte Wohnsitzgemeinde bei einer Person ohne Wohnung. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis Augsburg wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

Dem Wahlvorschlag sind die gemeindlichen Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge beizufügen.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 470 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, in der die Unterstützer ihr Stimmrecht für die Landkreiswahlen ausüben dürfen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
09.12.2025

Unterschrift

Marion Koppe
Landkreiswahlleiterin

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung, Homepage)
Veröffentlicht am: _____	im _____

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Untermeitingen
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erläßt der Schulverband Grundschule Untermeitingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 2 6 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.036.570 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.270 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

   Er wird wie folgt festgesetzt: **937.070 €**

2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 festgesetzt auf: **415 Schüler**

3. Die Umlage wird festgesetzt auf: **2.258 €/Schüler**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Untermeitingen, 01.12.2025
Schulverband Grundschule Untermeitingen

(Schropp)
Schulverbandsvorsitzender

Berechnung der Schulverbandsumlage

Gesamtausgaben	1.036.570 €
davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	99.500 €
Umlagesoll	937.070 €

Die Gesamtzahl der Schüler beläuft sich zum 01.10.2025 auf:	415 Schüler
Daraus errechnet sich eine Umlage von:	2.258,00 € /Schüler

Danach beträgt die Umlage für die

Gemeinde Obermeitingen:	101 Schüler =	228.058 €	24 %
Gemeinde Untermeitingen:	314 Schüler =	709.012 €	76 %
Insgesamt	415 Schüler =	937.070 €	100 %

Anlage 4

Beratung schwabenweit

Auf der Innenseite des Flyers finden Sie nach Landkreis und kreisfreien Städten sortiert unsere Beratungstermine vor Ort.

Unsere Beratungen werden persönlich und telefonisch angeboten.

Änderungen sind vorbehalten.
Hinweis: Die Beratungsstelle bietet allgemeine Auskünfte; eine rechtliche Beratung bleibt der Anwaltschaft vorbehalten.

Terminvereinbarung

Telefontermine und Termine vor Ort können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden (Gesprächsdauer bis 50 Minuten pro Termin):

Bezirk Schwaben
Telefon 0821 3101-216 (Frau Soiderer)
beratungsstelle@bezirk-schwaben.de
www.bezirk-schwaben.de/beratung

Unsere Beratungsmitarbeitenden von links nach rechts:
Frau Soiderer, Frau Baumgartl, Frau Kruger, Frau Preisinger, Herr Kunzmann, Frau Kraus, Frau Birke (Leitung)

Bezirk Schwaben vor Ort

Außenstelle Höchstädt

Herzogin-Anna-Straße 54, 89420 Höchstädt (Donau)
Beratung Hilfe zur Pflege und Einblicke in die Angebote des Bezirks Schwaben
Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung gewünscht unter
Tel. 0821 3101 - 4479, - 4927 bzw. - 3301
E-Mail info@bezirk-schwaben.de

Außenstelle Kempten

Beethovenstraße 9, 87435 Kempten
Beratung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe sowie Einblicke in die Angebote des Bezirks Schwaben
Montag bis Freitag, 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag, 13:30 – 17:00 Uhr
Telefon 0821 3101 - 0
E-Mail info@bezirk-schwaben.de

Bezirk Schwaben

Bezirk Schwaben, Sozialverwaltung
Karolinenstraße 28, 86152 Augsburg
Telefon 0821 3101-0, Telefax 0821 3101-200
info@bezirk-schwaben.de, www.bezirk-schwaben.de

Herausgeber: Bezirk Schwaben
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
pressestelle@bezirk-schwaben.de
Fotos: Elisabeth Koislmeyer (Titelseite), Daniel Beiter

Stand: September 2025

www.bezirk-schwaben.de

Gemeinsam mit dir

Bezirk Schwaben

Beratung der Sozialverwaltung

Wir informieren Sie über Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

Mehr Informationen unter:
www.bezirk-schwaben.de/beratung

2026

Beratung

Grundsätzlich kann jede Bürgerin und jeder Bürger Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe) beantragen. Ob Sozialhilfe gewährt wird, hängt von verschiedenen, individuellen Faktoren ab. Die Beratungsstelle berät zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren.
Sozialhilfe kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem die finanzielle Notlage dem Bezirk Schwaben bekannt ist. Wenn die Kosten für Pflege oder Eingliederungshilfe nicht (mehr) selbst gezahlt werden können, rufen Sie uns an, schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail oder vereinbaren Sie einen Beratungstermin. Den (formellen) Antrag selbst können Sie auch nach der Kontaktaufnahme stellen. Die Beratungsstelle kann Sie bei der Antragstellung unterstützen.

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege kann eine Person erhalten, die ihre Pflege nicht aus Leistungen der Pflegeversicherung, eigenem Einkommen und Vermögen bezahlen kann.

Beispiel
Ein Umzug in ein Pflegeheim ist geplant oder Angehörige werden zu Hause gepflegt. Wer übernimmt welche Kosten? Wann müssen Kinder für ihre Eltern zuzahlen? Wie wird der Antrag gestellt?

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung für Menschen mit Behinderung. Sie umfasst Leistungen für alle Altersgruppen von der Fachleistung im häuslichen Umfeld (Assistenz) bis zum Aufenthalt in einer besonderen Wohnform (stationäres Wohnheim).

Beispiel
Ein Mensch mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung kommt alleine nicht zurecht. Er benötigt Unterstützung, um seinen Alltag zu bewältigen. Wie wird ein Antrag gestellt, damit die Kosten übernommen werden können? Welche Unterlagen sind notwendig? Muss man sich an den Kosten beteiligen? Müssen der Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin oder die Eltern etwas bezahlen?

Weitere Beratungsangebote und Hilfestellen

Telefontermine

Frau Kruger | Mittwoch, vormittags
14.01. | 11.02. | 11.03. | 15.04. | 10.06. | 12.08. | 09.09. | 14.10. | 12.11 (Donnerstag) | 09.12.2026

Frau Kraus | Donnerstag, nachmittags
08.01. | 05.02. | 05.03. | 09.04. | 07.05. | 09.07. | 06.08. | 03.09. | 08.10. | 05.11.2026

Termine vor Ort

* Bei Sternchen: Bitte erfragen Sie den Raum vor Ort.

Landkreis Augsburg

in Gersthofen
Rathaus, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, Raum 152
Frau Kruger | Mittwoch, vormittags
04.02. | 04.03. | 01.04. | 06.05. | 03.06. | 01.07. | 05.08. | 02.09. | 04.11. | 02.12.2026

in Meitingen *
Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen, EG Nordfl.
Frau Kruger | Dienstag, vormittags
13.01. | 10.02. | 10.03. | 09.06. | 08.09. | 13.10. | 10.11.2026

in Neusäß *
Rathaus, Hauptstraße 28, 86356 Neusäß, EG
Frau Kruger | Mittwoch, vormittags
28.01. | 25.02. | 25.03. | 29.04. | 27.05. | 08.07. | 26.08. | 28.10. | 25.11. | 16.12.2026

in Nordendorf *
Gemeinde, Schäfflerstraße 27, 86695 Nordendorf
Frau Kruger | Dienstag, vormittags
14.04. | 11.08. | 08.12.2026

in Schwabmünchen
Rathaus, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen, Raum 001
Herr Kunzmann | Mittwoch, vormittags
28.01. | 25.02. | 25.03. | 08.04. | 10.06. | 01.07. | 30.09. | 21.10. | 18.11. | 09.12.2026

Stadt Augsburg

Bezirk Schwaben *
Karolinenstraße 28, 86152 Augsburg, Anmeldung im Foyer
Herr Kunzmann | Donnerstag, vormittags und nachmittags
08.01. | 15.01. | 22.01. | 29.01. | 05.02. | 12.02. | 19.02. | 26.02. | 05.03. | 12.03. | 19.03. | 26.03. | 02.04. | 09.04. | 07.05. | 21.05. | 05.06. (Freitag), 11.06. | 18.06. | 25.06. | 02.07. | 09.07. | 16.07. | 23.07. | 30.07. | 10.09. | 17.09. | 24.09. | 01.10. | 08.10. | 15.10. | 22.10. | 29.10. | 05.11. | 12.11. | 19.11. | 26.11. | 03.12. | 14.12. (Montag) | 17.12.2026

Frau Timm | Mittwoch, vormittags
18.03. | 15.04. | 22.04. | 29.04. | 13.05. | 17.06. | 05.08. | 12.08. | 09.09.,16.09. 09.12. | 23.12.2026

Landkreis Aichach-Friedberg

in Aichach *
Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, 86551 Aichach, 2. OG
Frau Frau Baumgartl | Donnerstag, vormittags
29.01. | 26.02. | 26.03. | 30.04. | 28.05. | 29.07. (Mittwoch) | 24.09. | 29.10. | 26.11. | 17.12.2026

in Friedberg *
Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, 86316 Friedberg
Frau Baumgartl | Mittwoch, nachmittags
21.01. | 18.02. | 18.03. | 22.04. | 20.05. | 22.07. | 16.09. | 21.10. | 18.11. | 09.12.2026

in Mering *
Pflegestützpunkt, Luitpoldstr. 24 a, 86415 Mering, EG
Frau Baumgartl | Mittwoch, vormittags
14.01. | 11.02. | 11.03. | 15.04. | 13.05. | 10.06. | 15.07. | 09.09. | 14.10. | 11.11.2026

Landkreis Dillingen

in Dillingen a.d. Donau
Landratsamt, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau, Raum 233
Herr Kunzmann | Mittwoch, vormittags
21.01. | 18.02. | 18.03. | 20.05. | 17.06. | 15.07. | 23.09. | 14.10. | 11.11. | 16.12.2026

Landkreis Donau-Ries

in Donauwörth
Landratsamt, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, 3. OG Haus B, Raum B 3.30
Frau Kruger | Dienstag vormittags
03.02. | 03.03. | 07.04. | 05.05. | 02.06. | 07.07. | 04.08. | 01.09. | 03.11. | 01.12.2026

in Nördlingen
Landratsamt, Bgm.-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen, Raum 1.03
Frau Kruger | Montag, vormittags
26.01. | 23.02. | 23.03. | 27.04. | 28.05. (Donnerstag) | 27.07. | 24.08. | 26.10. | 23.11. | 14.12.2026

Landkreis Günzburg

in Krumbach
Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach, Raum EG 8
Frau Kraus | Mittwoch, vormittags
21.01. | 18.02. | 18.03. | 20.05. | 17.06. | 15.07. | 19.08. | 16.09. | 18.11. | 09.12.2026

in Günzburg
Landratsamt, Außenstelle, Dillinger Str. 21, 89312 Günzburg, Raum 143
Frau Kraus | Mittwoch, vormittags
07.01. | 04.02. | 08.04. | 06.05. | 03.06. | 08.07. | 02.09. | 07.10. | 04.11. | 02.12.2026

Landkreis Ostallgäu / Stadt Kaufbeuren

in Marktoberdorf
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Raum C 126
Frau Preisinger | vormittags
26.01. (Montag) | 04.02. (Mittwoch) | 24.03. (Dienstag) | 22.04. (Mittwoch) | 06.05. (Mittwoch) | 22.06. (Montag) | 05.08. (Mittwoch) | 08.09. (Dienstag) | 23.11. (Montag) | 08.12.2026 (Dienstag)

in Kaufbeuren
Rathaus Neubau, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, Raum 33 N
Frau Kraus | Donnerstag, vormittags
22.01. | 19.02. | 19.03. | 23.04. | 18.06. | 16.07. | 20.08. | 17.09. | 19.11. | 17.12.2026

in Füssen
Rathaus Füssen, Lechhalde 3, 1 OG , Raum A 103
Frau Preisinger | Dienstag, vormittags
13.01. | 03.03. | 14.04. | 05.05. | 16.06. | 07.07. | 04.08. | 22.09. | 10.11. | 22.12.2026

Landkreis Oberallgäu / Stadt Kempten

Bezirk Schwaben *
Außenstelle Kempten, Beethovenstraße 9, 87435 Kempten
Frau Preisinger | Dienstag, vormittags
20.01. | 03.02. | 10.02. | 10.03. | 17.03. | 21.04. | 12.05. | 19.05. | 30.06. | 14.07. | 11.08. | 18.08. | 02.09. | 15.09. | 03.11. | 17.11. | 01.12. | 15.12.2026

Frau Timm | Mittwoch, vormittags
07.01. | 14.01. | 18.02. | 25.02. | 04.03. | 25.03. | 06.05. | 10.06. | 24.06. | 08.07. | 22.07. | 23.09. | 30.09. | 07.10. | 21.10. | 28.10. | 11.11. | 25.11.2026

in Sonthofen
Landratsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Raum 1.15 (1. OG)
Herr Kunzmann | Dienstag, vormittags
13.01. | 10.02. | 10.03. | 14.04. | 02.06. | 07.07. | 08.09. | 06.10. | 03.11. | 01.12.2026

Landkreis Unterallgäu / Stadt Memmingen

in Memmingen
Stadtverwaltung, Ulmer Str. 2, 87700 Memmingen, Raum 308
Frau Kraus | Mittwoch, vormittags
29.01.(ausnahmsweise Do.) | 25.02. | 25.03. | 22.04. | 27.05. | 24.06. | 26.08. | 30.09. | 25.11. | 16.12.2026

in Mindelheim
Landratsamt, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Raum 301
Frau Kraus | Dienstag, vormittags
13.01. | 10.03. | 14.04. | 12.05. | 14.07. | 11.08. | 15.09. | 13.10. | 10.11. | 08.12.2026

Landkreis Neu-Ulm

in Neu-Ulm *
Außenstelle Landratsamt Neu-Ulm im Jobcenter, Albrecht-Berblinger-Str. 6, 89231 Neu-Ulm, 3. OG
Herr Kunzmann | Dienstag, vormittags
20.01. | 03.02. | 16.02. (Montag) | 03.03. | 17.03. | 01.04. (Mittwoch) | 12.05. | 19.05. | 23.06. | 14.07. | 21.07. | 15.09. | 22.09. | 13.10. | 20.10. | 10.11. | 17.11. | 08.12. | 15.12.2026

Landkreis Lindau

in Lindau
Landratsamt, Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau, Raum B 159
Frau Kruger | Montag, vormittags
19.01. | 16.02. | 16.03. | 20.04. | 18.05. | 15.06. | 20.07. | 17.08. | 19.10. | 16.11.2026

in Lindenberg *
Rathaus, Stadtplatz 1, 88161 Lindenberg, EG
Frau Baumgartl | Mittwoch, vormittags
07.01. | 04.02. | 04.03. | 01.04. | 03.06. | 08.07. | 05.08. | 07.10. | 04.11. | 02.12.2026